

rauchend, zwei Gewächse, die bei den Mauren die Stelle des Tabacks versehen. Alle Buden werden von Männern gehalten, Frauen werden zu einem so hohen Amte nicht für würdig genug erachtet. Als ächte Lastthiere müssen sie Wasser und Holz herbeischleppen, den Stein in den Mühlen treiben und sogar den Pflug ziehen, denn nicht selten sieht man sie mit einem Esel oder Maulthiere an einem solchen zusammengespannt, und mit diesen nicht nur die harte Arbeit, sondern auch die Schläge des Stachelstocks theilen.

Säufig hält man auch ein solches Loch für einen Laden, während es doch irgend ein Tribunal oder ein anderes öffentliches Bureau ist, denn gleich den Krämern kauern die hohen Würdenträger auch unter dem Fenster, und von hier aus spricht der Kadi Recht und übt der Muhtesib seine Polizeigewalt aus. Der Schuldige wird herbeigeschleppt, der Fall einfach vorgetragen, der Richterspruch gefällt und das Urtheil an demselben Orte ohne weitere Appellation vollzogen. Bei Polizeivergehen kommen die Reichen gewöhnlich mit einer Geldstrafe durch; die Armen aber, die nicht mit dem Beutel zahlen können, zahlen mit ihrer eigenen Person, Knuten und andere dergleichen Peitschen werden ihnen in hinreichendem Maße zu Theil. Nach der Größe des Vergehens werden sie von hinten oder von vorn geprügelt mit einem Strafinstrumente, das eigentlich ein Ochsenziemer ist, *As fil* heißt und von den Strafvollstreckern eben so gewöhnlich auf der Schulter getragen wird, wie der Haselnußstock von den österreichischen Unteroffizieren an dem Bandelier. In keinem Falle darf man jedoch einem Verbrecher mehr als neunhundert neun und neunzig Streiche verabreichen lassen, die an einem Rosenkranze abgezählt werden. Einem Diebe haut man die Hand ab. Ueberhaupt gibt es in Marokko eine große Abwechslung in den Strafen; so wirft man z. B. den Verurtheilten hoch in die Luft, und zwar so, daß er beim Herunterfallen einen Arm, einen Fuß oder gar das Genick bricht, wie nämlich das Urtheil lautet, und die Senkersknechte sind ihrer Sache so gewiß, daß die vorgeschriebene Strafe auf den Punkt hin vollzogen wird. Ein anderer Verbrecher wird bis an den Hals in die Erde gegraben und sein Haupt auf diese Art allen Mishandlungen der Vorübergehenden preisgegeben. Ein andermal nähert man ihn lebendig in einen todten Ochsen, oder bindet ihn an den Schweif eines im Gallop forteilenden Maulthiers. Oft auch stopft man ihm Nase, Mund und Ohren voll Schießpulver und zündet es dann an. Spießen, Pfählen, Glieder verstümmeln, in die Hacken werfen, sind noch verschiedene Arten dieser furchtbaren Todesstrafen. Ihr Haupt- und Lieblingsgesetz übrigens ist das Recht der Wiedervergeltung; so oft es nur irgend möglich ist, wird es in Anwendung gebracht. Man erzählt sich hievon ein ganz neuerliches Beispiel, bei welchem schon durch den bloßen Gedanken an solche Strafen die Haut schaudert. Ein Wursthändler war überführt worden, in Dehl gefotenes Menschenfleisch verkauft zu haben; er wurde verurtheilt, in kleine Stücke zerschnitten, und so nach und nach in einen siedenden Kessel geworfen zu werden. Noch vor den Augen des langsam dahin Sterbenden wurden diese gräßlichen Bissen den Hunden zum Fressen gegeben.